S 5 R 1/22 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – betriebliche Voraussetzung – VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg – Überleitungsvertrag
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Überleitungsvertrag
Leitsätze	1. Arbeitgeber im rechtlichen Sinn kann nur ein rechtsfähiges Subjekt (Betrieb oder Kombinat), nicht aber eine nichtrechtsfähige Organisationseinheit (Betriebsteil oder nichtrechtsfähige Kombinatsleitung) sein. 2. Der in einem Arbeitsvertrag bezeichnete „Arbeitsort“ ist nicht der Arbeitgeber eines Werktätigen. 3. Die künstliche Aufspaltung eines Überleitungsvertrages nach §§ 51, 53 DDR-AGB in einen rechtswirksamen Arbeitsverhältnisbeendigungsteil und einen rechtsunwirksamen Arbeitsverhältnisbegründungsteil ist nicht möglich, da es sich um einen einheitlichen Dreiecksvertrag handelt, der nur insgesamt wirksam oder unwirksam sein kann.
Normenkette	AAÜG § 1 Abs. 1, VO-AVItech § 1, 2. DB § 1 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 R 1/22 ZV

Datum	29.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 15/24 ZV
Datum	18.04.2024

3. Instanz

Datum	-

1. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 29. Dezember 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.
2. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger dessen notwendige auÃ□ergerichtliche Kosten auch des Berufungsverfahrens.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

<u>Tatbestand:</u>

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die von der Beklagten â□□ im Rahmen eines Ã□berprÃ¼fungsverfahrens, gerichtet auf die Feststellung hÃ¶herer Entgelte in Form von JahresendprÃ¤mien sowie zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau â□□ verfÃ¼gte Feststellung der Rechtswidrigkeit der ZugehÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (im Zeitraum vom 8. MÃ¤rz 1983 bis 30. Juni 1990).

Â

Dem 1957 geborenen KlÃ¤ger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von September 1978 bis Februar 1983 absolvierten Hochschulstudiums in der Fachstudienrichtung â□□Fertigungsmittelentwicklungâ□□ an der Technischen Hochschule Yâ□¦., mit Diplomurkunde vom 17. Februar 1983 der akademische Grad â□□Diplomingenieurâ□□ verliehen. Er war vom 8. MÃ¤rz 1983 bis 30.Â Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als Projektierungsingenieur im volkseigenen Betrieb (VEB) Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦. beschÃ¤ftigt, wobei sein ArbeitsverhÃ¤ltnis ab 1. Juni 1990 mit Ã□berleitungsvertrag vom 15. Juni 1990 auf â□□ den Rechtsnachfolgebetrieb â□□ Wâ□¦. AG Aâ□¦. MetallhÃ¼tten und Verarbeitungswerke, die erst am 4. September 1990 ins Handelsregister eingetragen wurde, Ã¼bergeleitet wurde bzw. werden sollte. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃ□G) einbezogen.

Â

Im Jahr 2002 (oder frÃ¼her) beantragte der KlÃ¤ger die Ã□berfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte eine Entgeltbescheinigung der Wâ□¦.

Standortentwicklungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH vom 11. September 2002 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 8. MÃ¤rz 1983 bis 30. Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 27. September 2002 stellte die Beklagte die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 8. MÃ¤rz 1983 bis 30.Â Juni 1990 als â□□nachgewiesene Zeitenâ□□ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃ□G) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Wâ□¦. Standortentwicklungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH vom 11. September 2002, fest.

Â

Mit Ã□berprÃ¼fungsantrag vom 1. April 2021 (gerichtet an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) begehrte der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien sowie zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau (â□□Bergmannsgeldâ□□) bei den festgestellten Arbeitsentgelten und legte zum Nachweis bzw. zur Glaubhaftmachung Bezugsbelege sowie Aufzeichnungen aus seinen privaten HaushaltsbÃ¼chern vor. Den Antrag leitete die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit Schreiben vom 29.Â Juni 2021 an die Beklagte weiter, bei der es am 5. Juli 2021 einging.

Â

Mit Schreiben vom 21. September 2021 hÃ¶rte die Beklagte den KlÃ¤ger zur beabsichtigten Feststellung der Rechtswidrigkeit des bestandskrÃ¤ftigen Feststellungsbescheides vom 27.Â September 2002 mit der BegrÃ¼ndung an, es bestÃ¼nden gewichtige Zweifel an der Richtigkeit dieses Feststellungsbescheides vom 27. September 2002, da es nach aktuellen Erkenntnissen an der betrieblichen Voraussetzung fehlen wÃ¼rde. Das ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis mit dem VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦. sei aufgrund des Ã□berleitungsvertrages zum 31. Mai 1990 beendet worden. Auf die AnhÃ¶rung Ã¤uÃ□erte sich der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 28. September 2021 und vom 6. Oktober 2021.

Â

Mit Bescheid vom 8. Oktober 2021 stellte die Beklagte fest, dass

- Â§ 1 AAÃ□G nicht anwendbar ist,
- der Feststellungsbescheid vom 27. September 2002, mit dem die Zeiten vom 8.Â MÃ¤rz 1983 bis 30. Juni 1990 als Pflichtbeitragszeiten nach dem AAÃ□G festgestellt wurden, rechtswidrig ist, aber nicht zurÃ¼ckgenommen werden kann und
- kein Anspruch auf Feststellung von hÃ¶heren Entgelten nach dem AAÃ□G besteht.

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Die Voraussetzungen von Â§ 1 AAÃ□G wÃ¼rden nicht vorliegen, weil fÃ¼r den KlÃ¤ger weder eine tatsÃ¤chliche noch eine fingierte

Zusatzversorgungsanwartschaft bestanden habe. Die betriebliche Voraussetzung fÃ¼r eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft habe nicht vorgelegen, weil der KlÃ¤ger am 30.Â Juni 1990 nicht in einem VEB beschÃ¤ftigt gewesen sei. Sein ArbeitsverhÃ¤ltnis mit dem VEB sei durch den Ãberleitungsvertrag vom 15. Juni 1990 zum 31. Mai 1990 beendet worden. Ein ArbeitsverhÃ¤ltnis mit der Wâ¦. AG habe bis zum 30. Juni 1990 nicht zu Stande kommen kÃ¶nnen, da die AG erst am 4. September 1990 im Handelsregister eingetragen worden sei. Der Feststellungsbescheid vom 27. September 2002 sei daher fehlerhaft begÃ¼nstigend und damit rechtswidrig, kÃ¶nne aber (mangels Verschuldens des KlÃ¤gers und infolge Fristablaufs) nicht zurÃ¼ckgenommen werden, sodass es bei den rechtswidrig festgestellten Pflichtbeitragszeiten verbliebe. Weitere Rechte seien aus dem Bescheid allerdings nicht ableitbar, auch nicht im Wege eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 (Eingang bei der Beklagten am 22. Oktober 2021) Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung ein, die Entscheidung der Beklagten beachte in keiner Weise den tatsÃ¤chlichen urkundlich nachgewiesenen Sachverhalt der fortwÃ¤hrenden BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers Ã¼ber den 31. Mai 1990 hinaus bis zum 30.Â Juni 1990 im VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â¦Xâ¦.â¦ Aâ¦..

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. Dezember 2021 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus: Der KlÃ¤ger habe weder eine tatsÃ¤chliche noch eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft im Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz erworben. Es fehle an der betrieblichen Voraussetzung. Bei dem BeschÃ¤ftigungsbetrieb handele es sich nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie oder Bau) im Sinne der Versorgungsordnung. Ab 1. September 1986 sei das Kombinat, trotz eines Stammbetriebes, Ã¼ber die Kombinatsleitung gefÃ¼hrt worden. Diese sei auch als Arbeitgeberin im rechtlichen Sinne entsprechend der ArbeitsvertrÃ¤ge sowie der Eintragungen im Sozialversicherungsausweis in Erscheinung getreten. Hierbei handele es sich allerdings nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Sinne der Versorgungsordnung. Ihr habe nicht die standardisierte und automatisierte SachgÃ¼terproduktion das GeprÃ¤ge gegeben. Das Kombinat selbst habe als juristische Person zentralisiert Leitungs- und Koordinationsfunktionen wahrgenommen. Der Feststellungsbescheid vom 27. September 2002 sei fehlerhaft begÃ¼nstigend und habe nur im Rahmen des Vertrauensschutzes weiterhin Bestandskraft. Der Vertrauensschutz erstrecke sich jedoch nur auf die bereits festgestellten Tatsachen, weshalb hÃ¶here Entgelte nicht festgestellt werden kÃ¶nnten.

Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 3. Januar 2022 Klage zum Sozialgericht Chemnitz mit der BegrÃ¼ndung, die nunmehr von der Beklagten angestrengte Argumentationsvariante, der KlÃ¤ger habe nicht in einem Produktionsbetrieb, sondern in der Kombinatsleitung gearbeitet, sei ebenso unzutreffend wie das zuvor benutzte Stichtagsargument. Der VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦. sei sehr wohl entgegen der Ansicht der Beklagten ein Produktionsbetrieb im Sinne des AAÃ□G und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gewesen und der KlÃ¤ger sei als dort beschÃ¤ftigter Projektierungsingenieur entsprechend dem Arbeitsvertrag auch unmittelbar im Produktionsprozess tÃ¤tig gewesen. Entsprechend ihrer Bestimmung habe die Kombinatsleitung die Aufgaben der Betriebsteile zentralisiert wahrgenommen, um die ineffektive Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Betriebsteile zu vermeiden. Bereits in Â§ 1 des Statuts werde klargestellt, dass es sich bei der Kombinatsleitung nicht um eine juristisch selbststÃ¤ndige Struktureinheit des VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦. gehandelt habe. Aus dem Arbeitsvertrag des KlÃ¤gers ergebe sich, dass dieser seinen Arbeitssitz im â□□FH-Prod.-Ber. Iâ□□ gehabt habe. Die AbkÃ¼rzung stehe fÃ¼r den Betriebsteil â□□HÃ¼tte Aâ□¦. bzw. Aâ□¦.er HÃ¼tte, Prod.-Bereich Iâ□□. Dies weise ganz ausdrÃ¼cklich auf die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers im Produktionsbetrieb hin. Der VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦. sei mit nichts anderem befasst gewesen als mit der ProduktionsdurchfÃ¼hrung im klassischen Sinne. Die VerhÃ¼ttung von Erzen, die Produktion von Edelmetallen, die Aufbereitung von gefÃ¶rderten oder gelieferten Materialien bzw. Stoffen sowie das Wiederaufbereiten von Batterien zur RohstoffrÃ¼ckgewinnung stelle Produktion dar. In diesem Sinne sei die ursprÃ¼ngliche Einordnung der Beklagten nicht nur im Bescheid vom 27. September 2002 fÃ¼r den KlÃ¤ger, sondern auch in â□□tausendâ□□ anderen FÃ¤llen fÃ¼r BeschÃ¤ftigte des Kombinates sachlich und rechtlich vÃ¶llig zutreffend gewesen und es gebe keinen berechtigten Grund, dies in Zweifel zu ziehen und die damaligen Feststellungen zur revidieren. Ein aktuelles Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts (LSG) mit dem Aktenzeichen: L 7 R 294/22 ZV verpflichte die Beklagte in einem Parallelfall zur antragsgemÃ¤Ã□en Leistung.

Â

Das Sozialgericht Chemnitz hat â□□ nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 5. Januar 2023, nach FortfÃ¼hrung des Verfahrens mit VerfÃ¼gung vom 31.Â MÃ¤rz 2023 sowie nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit gerichtlichen Schreiben vom 6.Â November 2023 â□□ mit Gerichtsbescheid vom 29. Dezember 2023 den Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheid der Beklagten vom 5. Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Dezember 2021 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Ã□berprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Der Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheid sei rechtswidrig, da die betriebliche Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft im Fall des KlÃ¤gers vorgelegen habe. Weder die ursprÃ¼ngliche Argumentation der Beklagten im Ablehnungsbescheid, wonach aufgrund des Ã□berleitungsvertrages das ArbeitsverhÃ¤ltnis mit dem VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦. zum 31. Mai 1990 geendet habe, noch die

neue BegrÃ¼ndung, dass die Kombinatsleitung Arbeitgeber des KlÃ¤gers gewesen sei und es damit an der betrieblichen Voraussetzung fehle, seien rechtlich haltbar. Im Rahmen eines vergleichbaren Parallelfalles vor dem SÃ¤chsischen LSG (L 7 R 294/22 ZV), in dem ebenso ein Ãberleitungsvertrag zwischen dem VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦., dem Ãbernahmebetrieb Wâ¦. AG Aâ¦. MetallhÃ¼tten und Verarbeitungswerke sowie dem dortigen KlÃ¤ger geschlossen worden sei, habe das SÃ¤chsische LSG zu Recht die betriebliche Voraussetzung am Stichtag des 30.Â Juni 1990 bejaht. Die betriebliche Voraussetzung fehle entsprechend der Argumentation der Beklagten auch nicht deshalb, weil im rechtlichen Sinne am 30. Juni 1990 die Kombinatsleitung der Arbeitgeber des KlÃ¤gers gewesen wÃ¤re. Ausweislich des vorliegenden Arbeitsvertrages vom 23. Februar 1983 sowie der nachfolgenden sÃ¤mtlichen ÃnderungsvertrÃ¤ge sei als Vertragspartner des KlÃ¤gers und damit als Arbeitgeber jeweils der VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦. benannt. Der Umstand, dass als Arbeitsort der Passus â€die Kombinatsleitung/Proj.-BÃ¼ro, Arbeitssitz: FH-Prod.-Ber. Iâ€ im Arbeitsvertrag angegeben worden sei, fÃ¼hre nicht zu einer Ãnderung in Bezug auf den als Vertragspartner des Arbeitsvertrages bezeichneten VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦.. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten sei Arbeitgeber des KlÃ¤gers im rechtlichen Sinne am 30. Juni 1990 gerade nicht die Kombinatsleitung, sondern vielmehr entsprechend der klaren arbeitsvertraglichen Vereinbarungen der VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦. gewesen. Ein Betrieb â€Kombinatsleitungâ€ sei am 30. Juni 1990 weder rechtlich existent noch in irgendeiner Weise juristisch selbstÃ¤ndig gewesen.

Â

Gegen den am 3. Januar 2024 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Beklagte am 15.Â Januar 2024 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren nach Klageabweisung weiterverfolgt. Das Sozialgericht verletze mit seiner Entscheidung, dem KlÃ¤ger bundesrechtlich fiktive Zusatzversorgungszeiten vom 1. MÃ¤rz 1983 bis 30. Juni 1990 zuzusprechen, Â§ 8 Abs.Â 3 Satz 1 AAÃG in Verbindung mit Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG. Der Anwendungsbereich des AAÃG sei fÃ¼r den KlÃ¤ger nach dessen Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erÃ¶ffnet. Das Sozialgericht habe im ersten PrÃ¼fungsschritt das Vorliegen der betrieblichen Anspruchsvoraussetzung fÃ¼r die Annahme einer â€ZugehÃ¶rigkeitâ€ im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG zu Unrecht bejaht. Entgegen der Bewertung des Sozialgerichts handele es sich bei dem inmitten stehenden VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦./Kombinatsleitung nicht um einen ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetrieb der Industrie im Sinne der vom BSG geprÃ¤gten Definition dieses Begriffs. Der KlÃ¤ger sei am 30. Juni 1990 ausweislich des Arbeitsvertrages vom 23. Februar 1983, der ÃnderungsvertrÃ¤ge vom 10.Â Mai 1985, 9. August 1985, 10. April 1987 und 12. Oktober 1988, des Ãberleitungsvertrages vom 15. Juni 1990 sowie der Eintragungen im Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung des KlÃ¤gers im VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦./Kombinatsleitung beschÃ¤ftigt gewesen, sodass aus Sicht der Beklagten ausschlieÃlich dieser Betrieb Arbeitgeber des KlÃ¤gers im rechtlichen Sinne gewesen sei. Arbeitgeber im rechtlichen Sinne sei fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht der VEB Berg- und HÃ¼ttenwerke Aâ¦. (mit Zweigbetrieben und Einrichtungen), Sitz Aâ¦., gewesen, der mit Wirkung ab 1. MÃ¤rz 1990

RechtsfÃ¤higkeit erlangt habe. Damit komme es bei der Beurteilung der Frage des Vorliegens der betrieblichen Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft ausschlieÃlich auf den Betriebszweck des VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦./Kombinatsleitung an. Ausweislich des Kombinatsstatutes vom 15. Dezember 1981 (mit Wirkung vom 1. Januar 1982 einschlieÃlich der 1.Â ÃnderungÂ des Statutes vom 15. Mai 1986) des zum 1. Januar 1961 gegrÃ¼ndeten VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦. hÃ¤tten diesem Betrieb keinerlei Produktionsaufgaben oblegen. Dem VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦./Kombinatsleitung seien ausschlieÃlich kombinatsÃ¼bergreifende koordinierende und organisatorische Leitungs- und Lenkungsaufgaben Ã¼bertragen gewesen, wie sich aus Â§ 6 Abs.Â 1 des Kombinatsstatutes ergebe. Der dortigen AufzÃ¤hlung der Aufgaben lasse sich nicht eine Aufgabe entnehmen, die unter den Begriff der massenhaften ProduktionsdurchfÃ¼hrung zu subsumieren wÃ¤re. Produziert hÃ¤tten am 30. Juni 1990 im VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦. nur die Kombinatsbetriebe.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 29. Dezember 2023 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 11. MÃ¤rz 2024 (KlÃ¤ger) sowie vom 14. MÃ¤rz 2024 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird

hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs.Â 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung der Beklagte ist unbegrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Chemnitz mit Gerichtsbescheid vom 29. Dezember 2023 zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung den Rechtswidrigkeitsfeststellungsbescheid der Beklagten vom 5. Oktober 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Dezember 2021 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet hat, den Ãberprüfungsantrag des KlÃ¤gers (unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts) erneut zu bescheiden. Insoweit schlieÃt sich der Senat, nach Ãberprüfung, den GrÃ¼nden im angefochtenen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 29. Dezember 2023 an und nimmt darauf zur Vermeidung von Ã¼berflÃ¼ssigen Wiederholungen zunÃ¤chst vollstÃ¤ndig Bezug (Â§Â 153 Abs. 2 SGG).

Â

ErgÃ¤nzend ist lediglich Folgendes auszufÃ¼hren:

Â

1.

Soweit die Beklagte im Berufungsverfahren â wie bereits im Klageverfahren â ausfÃ¼hrt, der KlÃ¤ger sei am 30. Juni 1990 im VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â Xâ¦.â Aâ¦./Kombinatsleitung beschÃ¤ftigt gewesen, sodass es zur Beurteilung des Vorliegens der betrieblichen Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft ausschlieÃlich auf diesen konkreten Arbeitgeber im Rechtssinne, der keinerlei Produktionsaufgaben ausgefÃ¼hrt habe,

ankomme, irrt sie und ignoriert die tatsÃ¤chlich maÃgeblichen UmstÃ¤nde in nicht nachvollziehbarer Weise.

Â

Ein Rechtssubjekt namens â€Kombinatsleitungâ€, worauf die Beklagte ausschlieÃlich abstellt, welches ArbeitsvertrÃ¤ge hÃ¤tte schlieÃen und als Arbeitgeber des KlÃ¤gers im rechtlichen Sinn â€ worauf es nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG allein ankommt (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 18.Â Dezember 2003 â€ B 4 RA 20/03 R â€ SozR 4-8570 Â§Â 1 AAÃG Nr. 2 S.Â 6, S. 13; BSG, Urteil vom 6.Â Mai 2004 â€ B 4 RA 49/03 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 16.Â MÃ¤rz 2006 â€ B 4 RA 30/05 R â€ JURIS-Dokument, RdNr.Â 28; BSG, Urteil vom 7.Â September 2006 â€ B 4 RA 39/05 R â€ JURIS-Dokument, RdNr.Â 15; BSG, Urteil vom 7.Â September 2006 â€ B 4 RA 41/05 R â€ JURIS-Dokument, RdNr.Â 15; BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â€ B 5 RS 6/09 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â€ B 5 RS 9/09 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â€ B 5 RS 10/09 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â€ B 5 RS 17/09 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 20.Â MÃ¤rz 2013 â€ B 5 RS 27/12 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 7. Dezember 2017 â€ B 5 RS 1/16 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 13) â€ hÃ¤tte fungieren kÃ¶nnen, existierte zu keinem Zeitpunkt. RechtssubjektqualitÃ¤t kam ausweislich des mit Wirkung ab 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Kombinatsstatuts des VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦. vom 15.Â Dezember 1981 einschlieÃlich der 1.Â Ãnderung des Kombinatsstatuts des VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦. vom 15. Mai 1986 sowie ausweislich der teilweise vorliegenden VEB-RegisterauszÃ¼ge lediglich dem Kombinat selbst (VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Aâ¦.) sowie den vier Kombinatsbetrieben (VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€Xâ¦.â€ Stammbetrieb Aâ¦. [inklusive seiner Zweigbetriebe und Einrichtungen als lediglich Betriebsteile], VEB Halbzeugwerk Vâ¦. , VEB NickelhÃ¼tte Uâ¦. und VEB NickelhÃ¼tte Tâ¦.) zu. Bei der in Â§ 6 des Kombinatsstatuts beschriebenen â€Kombinatsleitungâ€ handelt es sich lediglich um eine rechtlich nichtselbststÃ¤ndige Organisationseinheit des Kombinats. Mangels RechtssubjektqualitÃ¤t fehlte der â€Kombinatsleitungâ€ somit auch jede arbeitsrechtliche HandlungsfÃ¤higkeit (vgl. dazu: Kunz/Thiel, â€Arbeitsrecht [der DDR] â€ Lehrbuchâ€, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S.Â 124).

Â

Die â€Kombinatsleitungâ€ als rechtlich nichtselbststÃ¤ndige Organisationseinheit des Kombinats trat ausweislich des Arbeitsvertrages des KlÃ¤gers vom 23. Februar 1983, der ÃnderungsvertrÃ¤ge des KlÃ¤gers vom 10. Mai 1985, vom 9. August 1985, vom 10. April 1987 und vom 12. Oktober 1988 sowie des Ãberleitungsvertrages vom 15. Juni 1990 auch nicht als Arbeitgeber des KlÃ¤gers auf, sondern wird in sÃ¤mtlichen VertrÃ¤gen lediglich zur Kennzeichnung des konkreten â€Arbeitsortesâ€ bzw. untechnisch / unjuristisch â€[Einsatz]Betrieb[s]â€ des KlÃ¤gers im Kombinat benannt. Sowohl der Arbeitsvertrag des KlÃ¤gers vom 23. Februar 1983, als auch die

Ã□nderungsvertrÃ¤ge des KlÃ¤gers vom 10. Mai 1985, vom 9. August 1985, vom 10. April 1987 und vom 12. Oktober 1988 sowie der Ã□berleitungsvertrag vom 15. Juni 1990 bezeichnen als konkreten Arbeitgeber des KlÃ¤gers, jeweils im Einleitungssatz, ausschlieÃ□lich den â□□VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦.â□□ und keine â□□Kombinatsleitungâ□□.

Â

Eine andere Bewertung ergibt sich schlieÃ□lich auch nicht daraus, dass im Ausweis des KlÃ¤gers fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung das ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers mit dem Stempelaufdruck â□□VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦. Kombinatsleitungâ□□ quittiert wurde, weil durch diesen Stempelaufdruck die â□□Kombinatsleitungâ□□ weder Rechtssubjektqualität erlangt, noch durch irgendeinen rechtlich relevanten Akt zum Arbeitgeber des KlÃ¤gers im rechtlichen Sinn mutiert.

Â

Vor diesem Hintergrund ist fÃ¼r die rechtliche Beurteilung des konkreten Sachverhaltes ohne Belang, dass die Kombinatsleitung ausschlieÃ□lich kombinatsÃ¼bergreifende koordinierende und organisatorische Leitungs- und Lenkungsaufgaben und keinerlei Produktionsaufgaben ausfÃ¼hrte.

Â

2.

Soweit die Beklagte im Verwaltungsverfahren ausfÃ¼hrte, die betriebliche Voraussetzung fÃ¼r eine Feststellung bundesrechtlich fiktiver Zusatzversorgungszeiten am sog. Stichtag 30.Â Juni 1990 habe im Fall des KlÃ¤gers nicht vorgelegen, weil das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers mit dem VEB durch den Ã□berleitungsvertrag vom 15. Juni 1990 zum 31. Mai 1990 beendet worden sei, verkennt sie auch insoweit die maÃ□gebliche Sach- und Rechtslage.

Â

BeschÃ¤ftigungsbetrieb des KlÃ¤gers am 30. Juni 1990, und damit Arbeitgeber des KlÃ¤gers im rechtlichen Sinn â□□ worauf es nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG allein ankommt (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 18.Â Dezember 2003 â□□ B 4 RA 20/03 R â□□ SozR 4-8570 Â§Â 1 AAÃ□G Nr. 2 S. 6, S. 13; BSG, Urteil vom 6.Â Mai 2004 â□□ B 4 RA 49/03 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 16.Â MÃ¤rz 2006 â□□ B 4 RA 30/05 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 28; BSG, Urteil vom 7.Â September 2006 â□□ B 4 RA 39/05 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 15; BSG, Urteil vom 7.Â September 2006 â□□ B 4 RA 41/05 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 15; BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â□□ B 5 RS 6/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 9/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 10/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â□□ B 5 RS 17/09 R â□□ JURIS-Dokument,

RdNr. 32; BSG, Urteil vom 20.Â MÃ¤rz 2013 â□□ B 5 RS 27/12 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 7. Dezember 2017 â□□ B 5 RS 1/16 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 13) â□□ war, wie bereits hervorgehoben, ausschlieÃ□lich der VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦.. Dies ergibt sich aus folgenden ErwÃ¤gungen:

Â

Zwar hatte der KlÃ¤ger am 15. Juni 1990 mit dem Ã¼berleitenden Betrieb (dem VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦.) und dem Ã¼bernehmenden Betrieb (der Wâ□¦. AG Aâ□¦. MetallhÃ¼tten und Verarbeitungswerke) einen Ã□berleitungsvertrag nach Â§Â§ 51, 53 des Arbeitsgesetzbuches der DDR (nachfolgend: DDR-AGB) vom 16. Juni 1977 (DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185) mit Wirkung ab 1. Juni 1990 schriftlich vereinbart. Dieser entfaltete jedoch â□□ zumindest bis zum 30. Juni 1990 wegen Unwirksamkeit â□□ (noch) keine Rechtswirkungen, weil der Ã¼bernehmende Betrieb (die Wâ□¦. AG Aâ□¦. MetallhÃ¼tten und Verarbeitungswerke) noch keine RechtssubjektqualitÃ¤t aufwies und verbindliche VertrÃ¤ge mangels arbeitsrechtlicher HandlungsfÃ¤higkeit noch gar nicht schlieÃ□en konnte. Zutreffend hat bereits das Sozialgericht Chemnitz darauf hingewiesen, dass dieser Ã□berleitungsvertrag sowohl zum 1. Juni 1990 als auch am 30. Juni 1990 ins Leere ging, weil der Ã¼bernehmende Betrieb (die Wâ□¦. AG Aâ□¦. MetallhÃ¼tten und Verarbeitungswerke) erst am 4. September 1990 ins Handelsregister eingetragen wurde. Denn als AG wurde die Wâ□¦. AG Aâ□¦. MetallhÃ¼tten und Verarbeitungswerke â□□ ausweislich der vorliegenden Betriebsunterlagen â□□ zwar am 30. Mai 1990 durch Satzung gegrÃ¼ndet, erlangte RechtsfÃ¤higkeit aber erst mit Eintragung im Handelsregister (mit der Registernummer: HRB 837) am 4. September 1990 bzw. kraft Gesetzes gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 24 Abs. 2, 11 Abs.Â 2 des â□□Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen VermÃ¶gens (Treuhandgesetz)â□□ vom 17. Juni 1990 (DDR-GBl. 1990 I, Nr. 33, S 300) am 1. Juli 1990. Denn die auf der Grundlage der â□□Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaftenâ□□ (nachfolgend: Umwandlungsverordnung) vom 1.Â MÃ¤rz 1990 (DDR-GBl. 1990 I, Nr. 14, S. 107) eingeleitete Umwandlung wurde durch Â§Â 11 Abs. 2 des â□□Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen VermÃ¶gens (Treuhandgesetz)â□□ vom 17. Juni 1990 (DDR-GBl. 1990 I, Nr.Â 33, S 300) mit Wirkung zum 1. Juli 1990 kraft Gesetzes Ã¼berholt, sodass die spÃ¤tere Registereintragung der aus der Umwandlung entstandenen Kapitalgesellschaft im Aufbau keine konstitutive, sondern nur noch deklaratorische Bedeutung hatte (vgl. dazu ausdrÃ¼cklich: BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â□□ B 5 RS 6/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 41; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 9/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 36; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 10/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 36). Weil die Wâ□¦. AG Aâ□¦. MetallhÃ¼tten und Verarbeitungswerke im Zeitpunkt des Vertragsschlusses des Ã□berleitungsvertrages am 15.Â Juni 1990 damit noch keine juristische Person war und somit noch keine RechtssubjektqualitÃ¤t aufwies, fehlte ihr die arbeitsrechtliche HandlungsfÃ¤higkeit (vgl. dazu: Kunz/Thiel, â□□Arbeitsrecht [der DDR] â□□ Lehrbuchâ□□, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S.Â 124). Sie konnte zu diesem Zeitpunkt daher (noch) keine (Ã¼bereinstimmenden) WillenserklÃ¤rungen im Sinne des Â§ 41 Abs. 1 DDR-

AGB abgegeben, was jedoch Wirksamkeitsvoraussetzung fÃ¼r den Abschluss eines Ãberleitungsvertrages ist (vgl. dazu: Kirschner/Michas, â€žAbschluÃ, Ãnderung und AuflÃ¶sung des Arbeitsvertragesâ€œ [= Heft 2 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 2. Auflage, 1989, Verlag TribÃ¼ne Berlin, S. 59). Der Ãberleitungsvertrag war daher infolge der rechtshindernden Einwendung der fehlenden arbeitsrechtlichen HandlungsfÃ¤higkeit der Wâ¦. AG Aâ¦. MetallhÃ¼tten und Verarbeitungswerke von Anfang an (mindestens schwebend) unwirksam.

Â

Die von der Beklagten mit ihrer Argumentation herbeigeredete kÃ¼nstliche Aufspaltung des Ãberleitungsvertrages vom 15. Juni 1990 in einen angeblich rechtswirksamen ArbeitsverhÃ¤ltnisbeendigungsteil (Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses des KlÃ¤gers mit dem VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â€žXâ¦.â€œ Aâ¦. zum 31. Mai 1990) und einen angeblich rechtsunwirksamen ArbeitsverhÃ¤ltnisbegrÃ¼ndungsteil (BegrÃ¼ndung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses des KlÃ¤gers mit der Wâ¦. AG Aâ¦. MetallhÃ¼tten und Verarbeitungswerke ab 1. Juni 1990) widerspricht im Ãbrigen nicht nur dem dokumentierten Willen der Vertragsparteien des Ãberleitungsvertrages, sondern auch dem Wesen des Ãberleitungsvertrages. Denn zum einen hatte das Sozialgericht Chemnitz bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass der Wille der Vertragsparteien des Ãberleitungsvertrages darauf gerichtet war, das ArbeitsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers nahtlos, also ohne zeitliche LÃ¼cke, fortzufÃ¼hren, wie sich unzweideutig aus dem Ãberleitungsvertrag ergibt. Und zum anderen verkennt die Beklagte, dass es sich beim Ãberleitungsvertrag um einen sog. spezifischen Dreiecksvertrag handelt, bei dem sich die (endgÃ¼ltige) AuflÃ¶sung des bisherigen Arbeitsvertrages und der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages miteinander vereinen (Kunz/Thiel, â€žArbeitsrecht [der DDR] â€œ Lehrbuchâ€œ, 3.Â Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S.Â 139). Die Rechtshandlungen der Vertragspartner beim Ãberleitungsvertrag sind nÃ¤mlich auf die (definitive und unbedingte) Beendigung des bisherigen ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisses (Vereinbarung zwischen dem bisherigen Betrieb und dem WerktÃ¤tigen) und auf die (gleichfalls definitive und unbedingte) BegrÃ¼ndung eines neuen ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisses (Vereinbarung zwischen dem neuen Betrieb und dem WerktÃ¤tigen) gerichtet (Kirschner/Michas, â€žAbschluÃ, Ãnderung und AuflÃ¶sung des Arbeitsvertragesâ€œ [= Heft 2 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 2. Auflage, 1989, Verlag TribÃ¼ne Berlin, S. 59). Der Ãberleitungsvertrag enthÃ¤lt damit beide Vereinbarungen, was bedeutet, dass er nur â€žin der Einheit beider Bestandteile bestehtâ€œ bzw. bestehen kann (Kirschner/Michas, â€žAbschluÃ, Ãnderung und AuflÃ¶sung des Arbeitsvertragesâ€œ [= Heft 2 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 2. Auflage, 1989, Verlag TribÃ¼ne Berlin, S. 59), zumal die Vereinigung beider Rechtshandlungen (AuflÃ¶sung des bisherigen Arbeitsvertrages und BegrÃ¼ndung eines neuen Arbeitsvertrages) zu einem Vertragsschluss â€žzu einer neuen QualitÃ¤t hinsichtlich der arbeitsrechtlichen VertrÃ¤ge fÃ¼hrteâ€œ (Kunz/Thiel, â€žArbeitsrecht [der DDR] â€œ Lehrbuchâ€œ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S.Â 139). Sinn und Zweck des Ãberleitungsvertrages war es nÃ¤mlich, dass â€žder WerktÃ¤tige ohne zeitliche Unterbrechung, also unmittelbar, in ein neues

ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis eintrittâ□□ (Kirschner/Michas, â□□AbschluÃ□, Ã□nderung und AuflÃ¶sung des Arbeitsvertragesâ□□ [= Heft 2 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 2. Auflage, 1989, Verlag TribÃ¼ne Berlin, S. 57). Mit dem Ã□berleitungsvertrag sollte daher gerade die ununterbrochene TÃ¤tigkeit des WerktÃ¤tigen durch Rechtshandlungen von zwei Betrieben und dem WerktÃ¤tigen selbst gesichert werden (Kunz/Thiel, â□□Arbeitsrecht [der DDR] â□□ Lehrbuchâ□□, 3.Â Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S.Â 139). Als dreiseitiger Vertrag lÃ¤sst er sich damit nicht in einen rechtswirksamen Beendigungsteil und einen rechtsunwirksamen BegrÃ¼ndungsteil aufspalten. Er kann lediglich insgesamt wirksam oder unwirksam sein, weil er â□□nur als Einheit seiner Bestandteile, nÃ¤mlich Aufhebungsvertrag und Arbeitsvertrag, zustande kommen und wirksam werden kannâ□□ (Kirschner/Michas, â□□AbschluÃ□, Ã□nderung und AuflÃ¶sung des Arbeitsvertragesâ□□ [= Heft 2 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 2. Auflage, 1989, Verlag TribÃ¼ne Berlin, S. 60). Vor diesem Hintergrund kann die Argumentation der Beklagten, das ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers mit dem VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦. sei mit dem 31. Mai 1990 beendet bzw. aufgelÃ¶st gewesen, weil die AuflÃ¶sungsvereinbarung wirksam sei, sodass es versorgungsrechtlich ohne Bedeutung sei, dass die als neuer Arbeitgeber vorgesehene Wâ□¦. AG Aâ□¦. MetallhÃ¼tten und Verarbeitungswerke zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ã□berleitungsvertrages keine wirksamen VertrÃ¤ge habe abschlieÃ□en kÃ¶nnen und es deshalb mÃ¶glicherweise nicht zur BegrÃ¼ndung eines neuen Arbeitsvertrages am 1. Juni 1990 gekommen sei, nicht Ã¼berzeugen.

Â

Soweit die Beklagte zudem in anderen Verfahren ausfÃ¼hrte, sie sehe sich in ihrer Rechtsauffassung durch die zu gleichgelagerten Sachverhalten ergangenen Entscheidungen des BSG vom 29. Juli 2004 (im Verfahren: B 4 RA 4/04 R) und des LSG Berlin/Brandenburg vom 23. MÃ¤rz 2022 (im Verfahren: L 16 R 315/20) bestÃ¤tigt, fÃ¼hrt dieser Einwand zu keiner anderen Bewertung der maÃ□geblichen Sach- und Rechtslage, weil sie die jeweiligen EinzelfallumstÃ¤nde komplett verkennt. Die Entscheidung des BSG vom 29. Juli 2004 (im Verfahren: B 4 RA 4/04 R) ist zwischenzeitlich â□□ wie die Beklagte sehr wohl weiÃ□ â□□ rechtlich Ã¼berholt. Denn in dem Urteil vom 29. Juli 2004 (im Verfahren: B 4 RA 4/04 R) ging das BSG noch davon aus, es sei versorgungsrechtlich ohne Bedeutung, wenn eine Kapitalgesellschaft erst nach dem 30.Â Juni 1990 in das Handelsregister eingetragen worden sei. Es habe ein Nebeneinander von VEB und Kapital-Vorgesellschaft bestanden (BSG, Urteil vom 29.Â Juli 2004 â□□ B 4 RA 4/04 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 21 und 22). Hiervon ist das BSG inzwischen ausdrÃ¼cklich abgerÃ¼ckt und hat klargestellt, dass

- Fondsanteile eines VEB vor dem 1. Juli 1990 auf eine Kapitalgesellschaft nur dann Ã¼bergehen konnten, wenn die Kapitalgesellschaft im Handelsregister eingetragen war, sowie
- soweit der 4. Senat des BSG entgegen der Auffassung anderer oberster Bundesgerichte (BFH, Urteil vom 21. August 1996 â□□ I R 85/95 -; BGH, Urteil vom 2.Â Oktober 1997 â□□ II ZR 169/96 -) entschieden hat, es habe bis zur Eintragung der Kapitalgesellschaft bzw. ihrer Entstehung kraft

Gesetzes am 1. Juli 1990 ein â□□Nebeneinander von VEB und Kapital-Vorgesellschaftâ□□ gegeben, hieran (entgegen BSG, Urteil vom 29. Juli 2004 â□□ B 4 RA 4/04 R -) nicht festgehalten wird

(BSG, Urteil vom 15.Â Juni 2010 â□□ B 5 RS 6/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 44; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 9/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 39; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 10/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 39; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â□□ B 5 RS 17/09 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 39). Die Entscheidung des LSG Berlin/Brandenburg vom 23. MÃ¤rz 2022 (im Verfahren: L 16 R 315/20) verhÃ¤lt sich zur im konkreten Fall vorliegenden Konstellation nicht, betraf den Fall einer Ã□berleitung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses mit Wirkung ab 1. Juni 1990 in eine Produktionsgenossenschaft des Handwerks (PGH), die ohnehin nicht die betriebliche Voraussetzung einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft erfÃ¼llen kann, und verkennt â□□ soweit die PGH im dortigen Fall bis 30. Juni 1990 keine RechtsfÃ¤higkeit erlangt haben sollte (was sich aus der Entscheidung, die an der entscheidenden Stelle im Konjunktiv abgefasst ist, nicht hinreichend erschlieÃ□t) â□□ das Wesen des Ã□berleitungsvertrages als dreiseitigen Vertrag, der â□□nur als Einheit seiner Bestandteile, nÃ¤mlich Aufhebungsvertrag und Arbeitsvertrag, zustande kommen und wirksam werden kannâ□□ (Kirschner/Michas, â□□AbschluÃ□, Ã□nderung und AuflÃ¶sung des Arbeitsvertragesâ□□ [=Â HeftÂ 2 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 2. Auflage, 1989, Verlag TribÃ¼ne Berlin, S. 60).

Â

3.

Arbeitgeber des KlÃ¤gers am 30. Juni 1990 (sowie seit 8. MÃ¤rz 1983) war damit ausschlieÃ□lich der VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦.. Weshalb es sich bei diesem konkreten Betrieb nicht um einen, im Sinne der Rechtsprechung des BSG fÃ¼r erforderlich erachteten, volkseigenen ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetrieb, der sein maÃ□gebliches GeprÃ¤ge durch die unmittelbare industrielle Massenproduktion von SachgÃ¼tern erhalten hat (vgl. dazu explizit: BSG, Urteil vom 19.Â Juli 2011 â□□ B 5 RS 1/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 20; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 7/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â□□ B 5 RS 4/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 28.Â September 2011 â□□ B 5 RS 8/10 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr.Â 19; BSG, Urteil vom 9.Â Mai 2012 â□□ B 5 RS 8/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9.Â Oktober 2012 â□□ B 5 RS 5/11 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â□□ BÂ 5 RS 5/12 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2013 â□□ B 5 RS 3/12 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 24), gehandelt haben soll, ist von der Beklagten weder vorgetragen worden, noch sonst ersichtlich.

Â

Denn zum einen ergibt sich aus den vorliegenden Betriebsunterlagen, dass der VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦.

- nach Â§ 3 des Kombinatsstatuts vom 15. Dezember 1981 â□□Produktionsaufgabenâ□□ ausfÃ¼hrte,
- â□□gemÃ¤Ã□ seiner Produktionsstruktur [fÃ¼r] den Export und die Herstellung von KonsumgÃ¼ternâ□□ (Edelmetalle, Edelmetallhalbzeuge, EdelmetallschaltstÃ¼cke, EdelmetallgerÃ¤te und -apparate, Edelmetallchemikalien und galvanische BÃ¤der, galvanische OberflÃ¤chenveredelungen, Bleierzeugnisse, Verbleiungen, Bleipumpen, Bleiarmaturen, Bleikleinteile; Feinzink, Zinkstaub, Zinksulfat, Kadmium, Wismut, Arsentrioxid, Reinzinn, Lagermetalle, Schriftmetalle, Weichlote, Feinblei, Kabelblei, Hartblei, Bleilegierungen, Kupferstein, Kupfersulfat, Bandstahl, Gusserzeugnisse aus Bundmetallen, SchwefelsÃ¤ure, Zementzuschlagsstoffe, Strahlmittel; WirbelzellenkÃ¼hler, LadeluftkÃ¼hler, KÃ¼hlerteilblÃ¶cke; Zinnerzkonzentrat, Wolframkonzentrat, Arsenkonzentrat, Schotter und Splitte, Schwefelkieskonzentrat) verantwortlich war und
- zudem dem Ministerium fÃ¼r Erzbergbau, Metallurgie und Kali als zustÃ¤ndigem Staatsorgan unmittelbar unterstellt war, bei dem es sich gemÃ¤Ã□ Â§ 1 Abs. 1 des â□□Statut[s] des Ministeriums fÃ¼r Erzbergbau, Metallurgie und Kali â□□ Beschluss des Ministerratesâ□□ vom 9. Januar 1975 (DDR-GBl. 1975 I, Nr. 20, S. 345) um ein Industrieministerium handelte, fÃ¼r das, das â□□Rahmenstatut fÃ¼r die Industrieministerien â□□ Beschluss des Ministerratesâ□□ vom 9.Â Januar 1975 (DDR-GBl. 1975 I, Nr. 7, S. 133) galt. Denn das BSG hat wiederholt ausgefÃ¼hrt, dass die Zuordnung eines VEB zu einem bestimmten Ministerium eines von mehreren Bewertungskriterien darstellen kann, das zur Bestimmung der Frage, ob die industrielle Produktion betriebsprÃ¤gend war, herangezogen werden kann (BSG, Urteil vom 10.Â April 2002 â□□ B 4 RA 10/02 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr.Â 5 S. 34; Urteil vom 18. Dezember 2003 â□□ B 4 RA 18/03 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr. 1 S. 4; Urteil vom 6. Mai 2004 â□□ B 4 RA 52/03 R â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 29; Urteil vom 8. Juni 2004 â□□ B 4 RA 57/03 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 1 AAÃ□G Nr. 3 S. 19).

Â

Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass die dem Kombinat in Â§Â§ 4, 5 und 6 des Kombinatsstatuts Ã¼berantworteten Leitungs- und Koordinierungsaufgaben die â□□Produktionsaufgabenâ□□ (Â§ 3 des Kombinatsstatuts) weder verdrÃ¤ngen, noch Ã¼berlagern. Denn das konkrete Kombinatsstatut weist ausdrÃ¼cklich dem VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦. die â□□Verantwortlichkeitâ□□ fÃ¼r die im Kombinat produzierten Erzeugnisse zu. Ihm fiel deshalb die Verantwortung fÃ¼r die hergestellten Produkte zu, sodass er nach auÃ□en auch als Hersteller dieser hergestellten Produkte auftrat und fÃ¼r diese gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 148 Abs.Â 2, 150 Abs. 1, 151 Abs. 2, 155 Abs. 1, 156 des Zivilgesetzbuches der DDR (nachfolgend: DDR-ZGB) vom 19. Juni 1975 (DDR-GBl. 1975 I, Nr. 27, S. 465) zu garantieren hatte. Zudem bestimmte Â§ 10 Abs. 1 DDR-ZGB ausdrÃ¼cklich, dass â□□die Rechte und Pflichten der Betriebe in den zivilrechtlichen Beziehungen â□¦ auf der Grundlage der Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch die Verantwortung bestimmt [wurden], die sie fÃ¼r eine planmÃ¤Ã□ige,

bedarfsgerechte und kontinuierliche Versorgung der BevÃ¶lkerung sowie die Nutzung, Mehrung und den Schutz des sozialistischen Eigentums [trugen]â□□.

Â

Die Beklagte Ã¼bersieht offensichtlich ferner, dass in der DDR zwischen Kombinaten mit selbstÃ¤ndiger Leitung sowie Kombinaten, die Ã¼ber einen Stammbetrieb geleitet wurden, unterschieden wurde (vgl. dazu bereits ausfÃ¼hrlich: SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 29. Juni 2023 â□□ L 7 R 495/22 ZV â□□ JURIS-Dokument, RdNr. 80). Kombinate, die â□□ wie der VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦. â□□ Ã¼ber einen Stammbetrieb (VEB Bergbau- und HÃ¼ttenkombinat â□□Xâ□¦.â□□ Aâ□¦./Stammbetrieb) geleitet wurden, hatten â□□ im Gegensatz zu einem Kombinat mit selbstÃ¤ndiger Leitung â□□ keine zentralen materiellen Fonds und kein von den Kombinatsbetrieben abgesondertes Arbeitskollektiv. Zwischen Kombinat und Stammbetrieb bestand eine besondere Ã¶konomische Verflechtung, da die LeitungskrÃ¤fte des Stammbetriebes unmittelbar Arbeit in Form von LeitungstÃ¤tigkeit fÃ¼r das Kombinat leisteten, dafÃ¼r die materiellen und finanziellen Fonds des Stammbetriebes in Anspruch nahmen und die Kosten fÃ¼r die Leitung des Kombinates ausschlieÃ□lich in die Erzeugnisse des Stammbetriebes eingingen (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: GÃ¶rner in: Engelmann/GÃ¶rner/Graul/Haase/Hieke/Lotze/MÃ¼ller/NeuhÃ¤user â□□Leitung und Organisation in Kombinaten â□□ Rechtsfragenâ□□, Staatsverlag der DDR, Berlin, 1989, S. 63).

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt Anlass, Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits.

Â

IV.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024